



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon:
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: gemeinde@fuegen.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

GR/768/2024

Sitzungsprotokoll über den öffentlichen Teil der **Gemeinderatssitzung**

vom: **13.03.2024**

Ort: **im Sitzungssaal, Gemeinde Fügen**

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Anwesende:

Bgm. LA Mag. Dominik Mainusch
Bgm.-Stv. Evi Bielau
GR Jakob Dreier
GR Josef Egger
GR Christian Heim
GR Ing. Christian Hotter
GR Anton Leo
GV Helmut Mader, BEd
GV Mag. Viktoria Neuner-Opbacher
GR Roland Sauerkoch
GR Gabriele Schiestl
GV Tino Schmidhofer
GR Hansjörg Taxacher
1. Ersatz-GR Isabella Knapp
1. Ersatz-GR Simone Schiestl

Vertretung für Herrn Sebastian Schwarzenauer

Vertretung für Herrn Lukas Schiestl

Abwesende:

GR Lukas Schiestl
GR Sebastian Schwarzenauer

entschuldigt

entschuldigt

Schriftführung: *Mag. Peter Ruech*

Weiters Anwesend:

Finanzleiter Roland Anker
DI Arch Armin Autengruber
Werner Hechenberger, SPAR Österreich
Franz Huber, Projektant

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1) Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 25.01.2024
- 3) Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeinde Fügen 2023
- 4) Erlassung eines Bebauungsplanes für Gst 3187/8 KG Fügen, Errichtung eines Blaulichtzentrums mit Räumlichkeiten für Gesundheitsberufe und Vereine
- 5) Änderung Flächenwidmungsplan Gst 3187/8 für Errichtung eines Blaulichtzentrums mit Räumlichkeiten für Gesundheitsberufe und Vereine
- 6) Änderung Örtliches Raumordnungskonzept Gst 3187/8 für Errichtung Blaulichtzentrum mit Räumlichkeiten für Gesundheitsberufe und Vereine
- 7) Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste 3192/2 und 3191/5 je KG Fügen BEB40-2024 vom 15.02.2024, Franz Huber und SPAR
- 8) Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst 3192 (neu 3192/2) KG Fügen, Huber Alois, Huber Franz, SPAR
- 9) Beratung und Beschlussfassung Vorgangsweise Herstellung Bauplatz für Errichtung Mittelschule Neu Gst .626, Gst 3195/1, Gst 3195/3, Gst 3195/2 sowie Gst 3194
- 10) Beratung und Beschlussfassung Bebauung Teilbereich Grundstück Gst 3518/1 Josef Geisler mit gemeinnützigen Wohnbauträger
- 11) Beschlussfassung Jahresrechnung 2023 und Voranschlag 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg
- 12) Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

- 13) Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung „Gemeinde Fügen – Speiserestesammlung“
- 14) Verleihung Auszeichnung der Gemeinde Fügen für verdiente Persönlichkeiten

1. Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des neuen Gemeinderats fest und eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Fügen.

Sodann stellt der Bürgermeister den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit und Erweiterung der Tagesordnung hinsichtlich der Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung „Gemeinde Fügen – Speiserestesammlung“. Dieser Tagesordnungspunkt muss aus bundesvergaberechtlichen Vorschriften im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung und Zuerkennung der Dringlichkeit wie obenstehend.

2. Genehmigung des Protokolls vom 25.01.2024

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 25.01.2024 wurde mehrheitlich genehmigt.

3 Stimmenthaltungen wegen Nichtanwesenheit: EGRⁱⁿ Knapp, GVⁱⁿ Mag.^a Opbacher-Neuner und GR Dreier.

3. Beschlussfassung Jahresrechnung Gemeinde Fügen 2023

Der Bürgermeister hat den Entwurf eines Rechnungsabschlusses des vergangenen Finanzjahres 2023 für das abgelaufene Finanzjahr zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Während des Tagesordnungspunktes über den Rechnungsabschluss hat die Vizebürgermeisterin den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen. Der Bürgermeister hat Bericht zu erstatten, allfällige Fragen der Mitglieder des Gemeinderates zu beantworten und während der Beratung und Beschlussfassung den Raum zu verlassen.

Der Gemeinderat hat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt.

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen.

Finanzleiter der Gemeinde, Roland Anker, berichtet anhand einer Power-Point Präsentation über das vergangene Haushaltsjahr. Den Gemeinderäten wird damit zusammengefasst die Jahresrechnung im Wesentlichen und überblicksartig dargestellt. Am Ende der Präsentation können Fragen gestellt werden. Es ergehen keine Wortmeldungen.

Sodann bedankt sich der Bgm herzlich beim Finanzleiter für die sehr gute und verlässliche Arbeit über das ganze Jahr hinweg. Die Bilanz von 2023 könne sich sehen lassen und wie bereits seitens des Finanzleiters ausgeführt wurde, befänden sich die Schulden der Gemeinde auf einem neuen Tiefststand. Dies sei insbesondere der guten Zusammenarbeit im Gemeinderat in den letzten Jahren geschuldet. Dieses ausgezeichnete Wirtschaften mache sich nun bezahlt, da man mit Zuversicht in die großen Bauvorhaben der nächsten Jahre starten könne.

Sodann übergibt der Bgm das Wort an den Überprüfungsausschussobmann, GV Mader, BEd, und ersucht diesen um einen kurzen Bericht.

Dieser berichtet, dass die Kassenbestandsaufnahme und die Ermittlung des Kassensoll-bestandes exakt übereinstimmen. Weiters erfolgte eine stichprobenartige Durchsicht der Belege 2023. In formaler Hinsicht habe der Überprüfungsausschuss den Rechnungsabschluss 2023 geprüft und es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Somit könne der Überprüfungsausschuss bestätigen, dass der Rechnungsabschluss 2023 gesetzeskonform erstellt wurde und empfehle der Überprüfungsausschuss dem Gemeinderat, den Bürgermeister zu entlasten. Vom Finanzverwalter konnte jederzeit Auskunft über die einzelnen Darstellungen bzw. Auswertungen gegeben werden. Die Buchhaltung befindet sich in einem ordnungsgemäßen und schlüssig-nachvollziehbaren Zustand.

Die vorliegenden Protokolle des Überprüfungsausschusses werden zur Kenntnis genommen.

Hervorheben möchte der Überprüfungsausschussobmann noch den einzigen Wermutstropfen vom letzten Jahr. Dies betrifft den LWL Ausbau in Gagering. Das gesamte Projekt wurde durch den Überprüfungsausschuss auf den Kopf gestellt und bis ins Mark hinein geprüft. Zudem wurden die

technischen Protagonisten des Projekts geladen und befragt. Am Ende sind die hohen Kosten damit zu erklären, dass der Ausbau zu einem gewissen Teil eben in Regiearbeit erledigt wurde.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass man dieses Projekt zusätzlich noch von einem entsprechenden Sachverständigen auf Plausibilität prüfen lässt. Im Übrigen war das Vorgehen der STRABAG hier nicht gerade rühmenswert. Es darf daher darüber nachgedacht werden, wie die zukünftige Zusammenarbeit mit der STRABAG aussehen soll.

Seitens des Bürgermeisters wird überdies angeregt, der Überprüfungsausschuss möge in einer seiner künftigen Sitzungen die Rechnungen der STRABAG im Allgemeinen genauer unter die Lupe nehmen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr ergehen übergibt der Bgm das Wort an die Vizebürgermeisterin und verlässt für die weitere Debatte und für die Abstimmung den Sitzungssaal.

Die Vizebürgermeisterin bedankt sich beim Finanzleiter und Überprüfungsausschuss für die gute Arbeit. Mit der Frage, ob sich noch jemand zu Wort melden möchte und in Folge keine Wortmeldung ergehen, schreitet die Vzbgmⁱⁿ zur Abstimmung und stellt die Anträge:

- **Genehmigung der Jahresrechnung 2023 mit den Bestandteilen nach § 15 der VRV 2015 und dem ausgewiesenen Kassenbestand zum 31.12.2023**
- **Entlastung des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2023**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die o.a. Anträge.

4. Erlassung eines Bebauungsplanes für Gst 3187/8 KG Fügen, Errichtung eines Blaulichtzentrums mit Räumlichkeiten für Gesundheitsberufe und Vereine

Für die Errichtung des Blaulichtzentrums ist ein Bebauungsplan zu erlassen.

Der Bgm begrüßt für die Tagesordnungspunkte, welche die Änderung von Flächenwidmungen, die Änderung des Raumordnungskonzepts und die Bebauungspläne betreffen, Herrn Arch. DI Armin Autengruber, welcher als Raumplaner für die Gemeinde Fügen tätig ist.

Der Bebauungsplan wurde so allgemein gehalten, sodass sämtliche, am Ausschreibungsverfahren beteiligten, Firmen mit ihren Projekten Platz finden. Dadurch wird der Wettbewerb zwischen den Teilnehmern nicht gefährdet und kein Siegerprojekt bereits im Voraus gekürt. Jedenfalls ist es so, dass der Bebauungsplan heute beschlossen werden müsse, wenn man im Zeitplan bleiben will, um wohlmöglich bereits im Juni dieses Jahres starten zu können. Je später der Bebauungsplan beschlossen werde, desto mehr verzögere sich der Baulermin.

In weiterer Folge übergibt der Bgm das Wort an Arch. DI AUTENGRUBER. Dieser begrüßt die Runde und leitet damit ein, dass es sich bei diesem Bebauungsplan um einen ganz besonderen gehandelt habe, welcher ja mehrere Bauvorhaben von unterschiedlichstem Ausmaß und variierender Gestaltung zu berücksichtigen hatte. Es wurde eine textliche Festlegung so gewählt, dass je Projekt ein Schlauchturm seinen Platz finden werde. Weiters sei eine Straßenfluchtlinie eingezogen worden.

GV Schmidhofer fragt nach, ob nach offizieller Bekanntgabe des Siegerprojekts der Bebauungsplan nochmals angepasst werden könne – also zB im Sinn einer besonderen Bauweise.

Dazu DI Autengruber: das sei nicht notwendig, könne jedoch angedacht werden.

Der Bgm ergänzt, dass es sich ja um ein Bauvorhaben der Gemeinde handle und man ohnehin alles in der Hand hätte.

GR Hotter erkundigt sich, ob der gesamte Bauplatz vom BBP umfasst sei.

Der Bgm dazu: Ja. und das sei wirklich sehr großzügig gewählt. Er glaube nicht, dass es in Tirol viele Feuerwehrhäuser dieses Ausmaßes gäbe, auch wenn das Projekt der Gemeinde Fügen zusätzlich noch Vereinsräumlichkeiten, Arztpraxis und Gemeindewache berücksichtigen würde. Ein halbes Hektar habe man damit verbaut, jedoch sei noch erwähnt, dass Erweiterungsmöglichkeiten mitgedacht wurden.

Befund, Fluchtlinien und Bauungsregeln sind der raumplanerischen Stellungnahme zu entnehmen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 i.d.g.F., den vom Büro Raumordnung Tirol, vertreten durch Autarc ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.03.2024, Zahl BEB 41-2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erlassung des Bebauungsplanes für das Blaulichtzentrum.

5. Änderung Flächenwidmungsplan Gst 3187/8 für Errichtung eines Blaulichtzentrums mit Räumlichkeiten für Gesundheitsberufe und Vereine

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 909-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich 3187/8 KG 87105 Fügen zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:
Umwidmung

Grundstück 3187/8 KG 87105 Fügen

rund 5100 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Blaulichtzentrum mit

Räumlichkeiten für Gesundheitsberufe und Vereine

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bgm geht noch kurz auf die Festlegung und die im neuen Feuerwehrhaus ebenfalls untergebrachten Räumlichkeiten von Vereinen, Räume für Gesundheitsberufe und Gemeindegewache ein und schreitet sodann zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig wie obenstehend die Widmung der Fläche des Feuerwehrhauses.

6. Änderung Örtliches Raumordnungskonzept Gst 3187/8 für Errichtung Blaulichtzentrum mit Räumlichkeiten für Gesundheitsberufe und Vereine

Die Gemeinde Fügen beabsichtigt auf dem Grundstück 3187/8 den Neubau eines Blaulichtzentrums mit Feuerwehr sowie zusätzlichen Flächen für die Gemeindegewache, Notarzt und Vereine.

Die Erläuterungen sowie raumordnungsfachliche Begründung sind der Stellungnahme des Büro Raumordnung Tirol vom 05.03.2024 zu ROK 09-2024 zu entnehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022 LGBl. Nr. 43/2022 idgF, den vom Büro Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen vom 26.02.2024, Zahl ROK 09-2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst 3187/8 KG Fügen vor:

von
Landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022

in
Fläche mit vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i, l, m TROG 2022 mit der Stempelbezeichnung S6 / zV / B!D2

Mit Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fügen ist für diesen Stempelbereich Folgendes festgehalten:

Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen
Blaulichtzentrum mit Räumlichkeiten für Gesundheitsberufe und Vereine

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes wird einstimmig angenommen.

7. Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste 3192/2 und 3191/5 je KG Fügen BEB40-2024 vom 15.02.2024, Franz Huber und SPAR

Der Bauwerber Franz Huber bzw. SPAR Österreich plant auf dem Gst 3192/2 einen Zubau beim bestehenden Wohn- und Geschäftshaus. Hier sollen insbesondere die Tiefgarage sowie Verkaufs-, Lager- und Büroflächen des SPAR Supermarktes erweitert werden.

Sachverhalt, Grundlagen, Planungsgebiet und Planinhalte sind der angefügten raumordnungsfachlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Zur Realisierung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Es werden die Einreichpläne präsentiert. Dazu wird seitens des Bgm das Wort an DI Autengruber übergeben, welcher die Teilfestlegungen für die Fläche erörtert. Da SPAR die Handelsfläche erweitern werde, war eine Anpassung vom gemischten Wohngebiet in diese Teilfestlegungen notwendig. Zudem habe die Gemeinde Fügen durch diese Teilfestlegungen (Stockwerkswidmung) mehr Kontrolle über die Nutzung des Gebäudes. Der zu beschließende Bebauungsplan sei notwendig um eine Abstandsregelung zum Grundstück Gst 3191/5 (Spielplatz) hin sowie eine Straßenfluchtlinie zu erlangen.

Sodann wird das Wort an Werner Hechenberger von SPAR übergeben, welcher das neue Shop Konzept dem Gemeinderat näher erläutert.

GR Dreier erkundigt sich, ob das mit der unterirdischen Garage bereits geklärt sei. Im Bauausschuss habe man das ja nicht so genau gesehen.

Es wird ein Planschnitt betrachtet, welcher deutlich die unterirdische Situierung der Garage skizziert. Dazu ergänzt Franz Huber noch, dass sich an der Ansicht des Gebäudes vom Lindenweg herauf (Ost-Ansicht) nichts ändern werde.

Fachlich wird dazu noch seitens DI Autengruber hinzugefügt, dass es sich jedenfalls um eine unterirdische Anlage handeln müsse, da das baurechtlich ansonsten gar nicht zulässig sei.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den vom Büro Raumordnung Tirol, vertreten durch Arch. DI Armin Autengruber, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.02.2024, Zahl BEB 40-2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und die Erlassung des Bebauungsplanes beschlossen.

8. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Gst 3192 (neu 3192/2) KG Fügen, Huber Alois, Huber Franz, SPAR

Der Bauwerber Franz Huber und SPAR Österreich planen auf einem Teilbereich des Gst 3192 einen Zubau beim bestehenden Wohn- und Geschäftshaus. Es ist eine Erweiterung der Tiefgarage, der Verkaufs- Lager- und Büroflächen des bestehenden Supermarktes geplant.

Derzeit weist das Gst 3192 unterschiedliche Widmungen (Freiland und Gemischtes Wohngebiet) auf. Gemäß Teilungsplan der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH, GZl 113187/24 wird für die als Bauland gewidmete Fläche eine neue Parzelle im Ausmaß von ca 3001 m² gebildet.

Aufgrund der geplanten Erweiterung ist eine Umwidmung dieser Parzelle von Gemischtes Wohngebiet in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2022 notwendig.

Der Gemeinderat möge beraten und in eventu nachstehenden Beschluss fassen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 909-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich 3192 KG 87105 Fügen (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:
Umwidmung

Grundstück 3192 KG 87105 Fügen

rund 3001 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7

sowie

2. KG (laut planlicher Darstellung) rund 3001 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage,

Kellerräumlichkeiten, Lagerräumlichkeiten

sowie

1. KG (laut planlicher Darstellung) rund 235 m² in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

1. KG (laut planlicher Darstellung) rund 2766 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage,

Kellerräumlichkeiten, Werkstatträumlichkeiten, Betriebsräumlichkeiten

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 3001 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², Kundenfläche Lebensmittel: 600 m²

sowie

1. OG (laut planlicher Darstellung) rund 3001 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

DG (laut planlicher Darstellung) rund 3001 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zur Debatte darf auf Tagesordnungspunkt 7 (Bebauungsplan SPAR) verwiesen werden.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

9. Beratung und Beschlussfassung Vorgangsweise Herstellung Bauplatz für Errichtung Mittelschule Neu Gst .626, Gst 3195/1, Gst 3195/3, Gst 3195/2 sowie Gst 3194

Für die Errichtung der neuen Mittelschule werden gemäß vertiefter Studie NMS Fügen, Dietger Wissounig Architekten ZT GmbH, Planstand 21.06.2023 folgende Grundstücke benötigt:

EZ	Gst	KG	Eigentümer
813	.626	87105	Gemeindeverband Hauptschulverband Fügen
235	3195/1	87105	Gemeinde Fügen
900	3195/3	87105	Gemeinde Fügen + Gemeinde Fügenberg
1	3195/2	87105	Gemeinde Fügen
150	3194	87105	Öffentliches Gut

Größte Herausforderung zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Bauplatzes ist daher die Bereinigung der Eigentümersituation beziehungsweise die Aufteilung der Eigentumsverhältnisse mit Rechtskonstruktionen so zu gestalten, dass die Gemeinde Fügen den übrigen Platz für eigene Schul- und Infrastrukturprojekte weiter nutzen kann, ohne dabei Kompetenzen oder Rechte an den Hauptschulverband zu verlieren.

Der Bürgermeister wird dem Gemeinderat über mögliche Lösungsansätze berichten und wird der Gemeinderat ersucht einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen.

Primäres Ziel sei es einen einheitlichen Bauplatz mit einer einzigen Grundstücksparzelle zu schaffen. Dabei erwähnt der Bgm die Prämissen, dass Schenkungen zwischen Gebietskörperschaften beziehungsweise deren Verbände steuerlich begünstigt seien. Es wäre daher möglich sämtliche Grundstücke, welche für den Bauplatz benötigt werden, jedoch noch nicht im Eigentum des Mittelschulverbandes stehen, an diesen zu verschenken. Das betreffe folgende Grundstücke: Gst 3195/1 (*Ausmaß 2572 m²*), Gst 3195/3 (*Ausmaß 540 m²*), Gst 3195/2 (*Ausmaß 645 m²*) und einen Teil des öffentlichen Guts aus Gst 3194 (*Ausmaß ca. 230 m²*). Gesamtausmaß ca. 4.000 m².

Die Gemeinde Fügenberg müsste hinsichtlich des Gst 3195/3 einen gleichlautenden Gemeinderatsbeschluss fassen, da dieses Grundstück, wie oben bereits angeführt, sich im Miteigentum der Gemeinden Fügen und Fügenberg befindet – folglich die Miteigentumsanteile an den Mittelschulverband ebenfalls der Übertragung bedürfen.

Hinsichtlich des Gst 3195/1 sollte nach Möglichkeit ein Teilstreifen ins öffentliche Gut nach Gst 3205/1 (*EZ 150 – Karl-Mauracher-Weg*) übertragen werden.

Sodann beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen über Antrag des Bürgermeisters einstimmig das Eigentum an den Grundstücken Gst 3195/1 und Gst 3195/2 an den Gemeindeverband Hauptschulverband Fügen zu schenken.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen einstimmig die Miteigentumsanteile an Gst 3195/3 an den Gemeindeverband Hauptschulverband Fügen zu schenken.

Zuletzt beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen eine Teilfläche von Gst 3194 des öffentlichen Gutes abzuschreiben und der Gst .626 zuzuschreiben.

Die notwendigen vermessungstechnischen Urkunden sowie die weiteren Urkunden zur Rechtseinräumung werden zu einem späteren Zeitpunkt errichtet.

10. Beratung und Beschlussfassung Bebauung Teilbereich Grundstück Gst 3518/1 Josef Geisler mit gemeinnützigen Wohnbauträger

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.03.2024 über eine Entwicklung von Gst 3518/1 beraten. Der Gemeinderat möge gemäß dem Bericht des Bauausschusses einen allfälligen Grundsatzbeschluss hinsichtlich einer Widmung für den gemeinnützigen Wohnbau beschließen.

Die Bebauung soll im Sinn eines kleinen Ideenwettbewerbs zwischen gemeinnützigen Wohnbauträgern erfolgen. Der Bauausschuss hat dazu die Ausschreibungsprämissen festzulegen.

Die in Frage kommende Fläche wird dem Gemeinderat durch einen Übersichtsplan zur Kenntnis gebracht. Die Widmungsfläche beträgt rund 3.000 m²

Der Bgm gibt bekannt, dass dieses Projekt im Bauausschuss bereits mehrfach debattiert wurde. Über Vorschlag von Josef Geisler habe man sich auf einen Preis von EUR 150,00 pro Quadratmeter geeinigt. Wesentlich sei die Nutzung als Vorbehaltsfläche gemeinnütziger Wohnbau. Eine andere Art der Bebauung werde es an dieser Stelle niemals geben. Jungen

Familien soll es endlich wieder ermöglicht werden, Eigentum zu schaffen. Preislich ginge das derzeit nur über die gemeinnützigen Wohnbauträger bzw. zu den Konditionen derselben, weil diese keine Gewinnmarge miteinrechnen würden.

Daher würden heute zwei Grundsatzbeschlüsse zu fassen sein.

Erster Grundsatzbeschluss: Es soll einen Ideenwettbewerb zwischen den gemeinnützigen Wohnbauträgern und lokalen Anbietern, die zu den Bedingungen der Gemeinnützigen anbieten wollen geben. Als Jury und Entscheidungsgremium sei zur Vereinfachung und Beschleunigung nur der Gemeinderat bzw. Bauausschuss zu hören.

Zweiter Grundsatzbeschluss: Die Teilfläche im Ausmaß von Gst 3518/1 soll in Folge als Vorbehaltsfläche sozialer Wohnbau gewidmet werden. Im südlichen Bereich soll zudem eine Fläche im Ausmaß von 800 m² zur Abdeckung familiärer Bedürfnisse des Widmungswerbers gewidmet werden.

Zur Bebauung führt der Bgm noch aus, dass es jedenfalls keine Wohnanlage im üblichen Sinn geben werde, da die leichte Einfamilienhausstruktur an Ort- und Stelle fortgesetzt werden müsse. Daher setze man auf getrennte Baukörper, maximal Souterrain und EG + 1 OG. Eventuell könne man auf eine ähnliche Bebauung wie beim Buchbinderweg setzen – jedoch weniger hoch.

Die im Bauausschuss ausgearbeiteten Wettbewerbsunterlagen (Ausschreibungsgrundlage) werden zur Kenntnis gebracht und durchgegangen.

GR Hotter hat bedenken ob der hohen Bodenversiegelung. Die Kosten der einzelnen Wohnungen würden ja trotzdem hoch sein, auch wenn es sich um einen gemeinnützigen Wohnbauträger handle. Die Straße müsse ja ebenfalls verbreitert werden. Hier hätten nicht einmal zwei Autos nebeneinander Platz. Selbiges gelte für den Gasteigweg.

Der Bgm merkt an, dass das Verfahren zum Gasteigweg unabhängig von diesem Vorhaben bereits laufe. Man sei in Verhandlung mit den einzelnen Grundeigentümern. Hierzu erwähnt der Bgm, dass GR Hotter ja bereits im Bauausschuss eingeworfen hätte, dass man ebendort einen Gehsteig errichten solle. Hierbei handle es sich jedenfalls um ein hehres Motiv und sei das auch nachvollziehbar, jedoch würde das die Umsetzung des Gesamtprojekts noch schwieriger machen, da man auf ein Minimum an Grundverbrauch setzen müsse, damit die Gasteigweg-Eigentümer überhaupt Interesse zeigten. Vielleicht könne man das so machen, dass man einen Teil der Fahrbahn einer Gehwegfläche vorbehält. Summa Summarum müsse man irgendwie den Leuten wieder eine Perspektive für Eigentum geben, weshalb dieses Projekt mit den gemeinnützigen Wohnbauträgern so essentiell sei.

GR Egger ist gegen dieses Projekt. Vor einigen Jahren sei es ebenfalls unmöglich gewesen in dieser Gegend etwas zu bauen. Das wurde seitens des Landes bzw. der Abt. Bau- und Raumordnung gänzlich abgelehnt.

GRⁱⁿ Gabriele Schiestl spricht sich für Reihenhäuser und gegen Wohnungen aus.

GR Hotter erwähnt noch, dass ein weiterer Bauplatz für Josef Geisler weiterer Teil der Bedingung für einen Verkauf sei.

Der Bgm bedankt sich für diesen Hinweis: es sei richtig, dass ca. weitere 800 m² im Südwesten zum freien Verkauf für Josef Geisler zur Verfügung gestellt werden müssten.

GR Leo schlägt vor das Grundstück für EUR 150,00 durch die Gemeinde selbst anzukaufen.
Bgm: das ginge auch, sei jedoch derzeit unmöglich zu finanzieren.

GR Hotter erinnert daran, dass in der Gemeinde Fügenberg bei der Schultz Wohnanlage ebenfalls noch nicht alle Wohnungen verkauft worden seien.

EGRⁱⁿ Schiestl Simone fragt nach, ob die 800 m² tatsächlich nur als eine Parzelle ausgeführt werde oder ob dort ebenfalls mehrere Bauplätze geplant seien.

Bgm: Nein, nur ein einzelnes Grundstück.

GVⁱⁿ Mag.^a Neuner-Opbacher möchte, dass auch heimische Unternehmen mitmachen können. Der Bgm sieht das ebenfalls so. Diese müssen jedoch zu den gemeinnützigen Preisen planen und ausführen.

Sodann werden die obenstehenden Grundsatzbeschlüsse mehrheitlich genehmigt.

2 Gegenstimmen GR Hotter und GR Egger.

Wobei sich GR Hotter der Stimme im Sinn des § 45 Abs 2 TGO enthält.

11. Beschlussfassung Jahresrechnung 2023 und Voranschlag 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg legt der substanzberechtigten Gemeinde Fügen und dem hier entscheidungsbefugten Organ, Gemeinderat der Gemeinde Fügen, die Jahresrechnung 2023 sowie den Voranschlag 2024 zur Beschlussfassung vor.

Die gesamte tabellarische Darstellung der Gemeinderatsvorlage ist im Mandatar-Info-Portal frühzeitig zur gefälligen Kenntnisnahme zugegangen.

Übersicht:

Endstand Vermögen	EUR	1.101.027,60
davon Girokonto	EUR	426.334,94
davon sonstiges Geldvermögen (Sparbücher, Wertpapiere, ...)	EUR	659.552,35
Gewinn	EUR	233.332,59

Die Vizebürgermeisterin referiert die Jahresrechnung. Gewinnmindernd hätten sich die hohen Schlägerungskosten ausgewirkt, welche jedoch unabdingbar notwendig waren, um dem Käferbefall vorzubeugen. Weiters seien noch rund EUR 330.000,00 an Förderungen ausständig. Die Zinsen müssen ebenfalls noch nachgetragen werden.

GR Hotter erkundigt sich nach der alten Rechtssache.

Die Vzbgmⁱⁿ gibt bekannt, dass diese mittlerweile abgeschlossen sei.

Sodann genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Jahresrechnung 2023 und den Voranschlag 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen-Fügenberg.

12. Allfälliges

GR Heim erkundigt sich, ob man nicht die Fahnen hinter dem Fügen Schild an der Nordeinfahrt entfernen könne. Diese würden nicht so sehr in das neue Design passen.

GR Sauerkoch würde gerne mehr Flexibilität beim Hortmittagessen sehen.

GVⁱⁿ Neuner-Opbacher und GV Mader, BEd, dazu: das sei ja nicht so einfach. Das macht der Mohr und da müsste die Hortleiterin zumindest eine Woche davor bereits bestellen.

Der Bgm stimmt Sauerkoch zu und merkt an, dass wir hier in Zukunft ohnehin schauen müssten, dass wir selbst kochen. Eventuell in Zusammenarbeit mit den SDVZ, sobald dort die Küchenkapazität entsprechend ausgebaut wurde.

GR Dreier fragt hinsichtlich der Stromkosten bei der Therme nach.

Der Bgm gibt bekannt, ja die Höhe schmerzt wirklich sehr und wirkt gewinnmindernd. Trotzdem werde in der Therme gut gearbeitet, sodass man mit einem halbwegs brauchbaren Ergebnis rechnen wird können.

GR Hotter regt hier an, dass man eine Energiegemeinschaft mit den Gemeindekraftwerken machen solle. Der Bgm stimmt zu.

GR Taxacher wünscht sich einen Verkehrsspiegel beim Gasteigweg – Briezerkreuzung.

Bgm: wird an das technische Bauamt weitergeleitet. Im Übrigen sei zu erwähnen, dass man jetzt so Geschwindigkeitsmessenanlagen mit Smilies anschaffen wird, welche man an den Brennpunktstellen positionieren werde. Der 30er wird auch vermehrt auf den Straßenboden aufgemalt werden.

Zuletzt verliest der Bgm noch die Dankeschreiben von Bgm a. D. Walter Höllwarth und Dir. Peter Mader zum Tag der Ehrungen der Gemeinden Fügen und Fügenberg.

Sodann erklärt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung für geschlossen. Er verabschiedet das anwesende Publikum und startet der Nicht-Öffentliche Sitzungsteil.



Schriftführer: *Mag. Peter Ruech*



LA Bgm. Mag. Dominik Mainusch



Bgm.Stv. Evi Bielau

Gemeinderatsmitglieder:

